



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Auszug Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung

Zeitraum 18.05.2020 bis 19.06.2020:

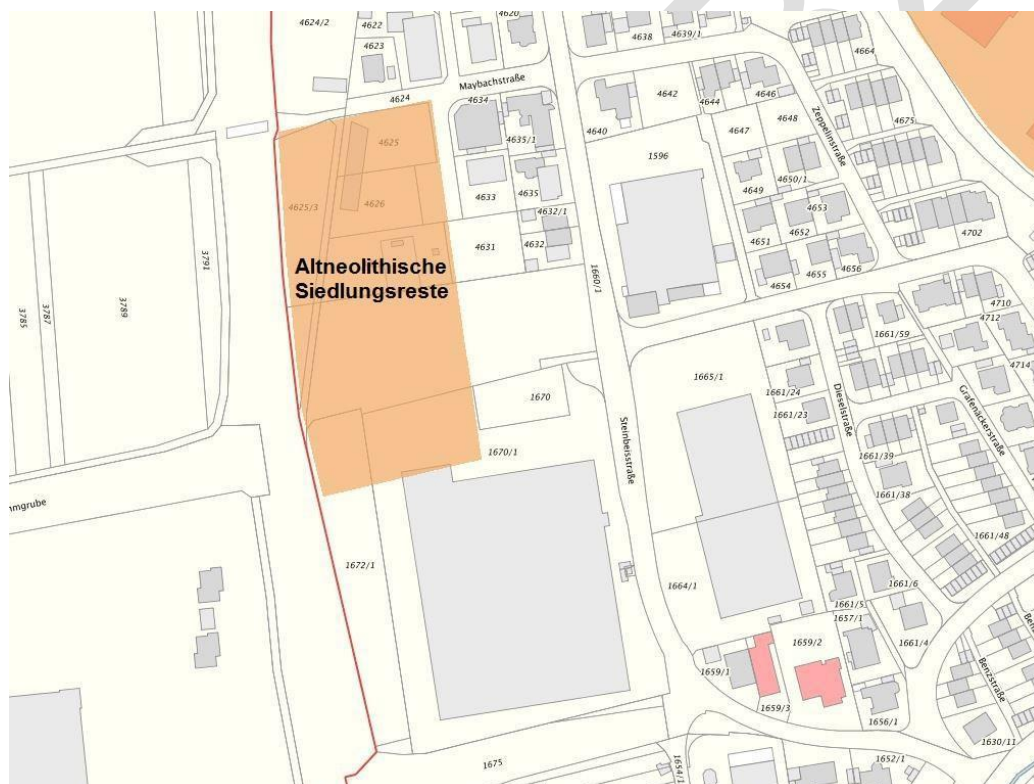
Denkmalpflege

Archäologische Denkmalpflege:

Im Änderungsbereich 10 „Gigis – 3. Änderung Beethoven-/Heer- und Hindenburgstraße“ in Murr wird auf betroffene Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit hingewiesen.

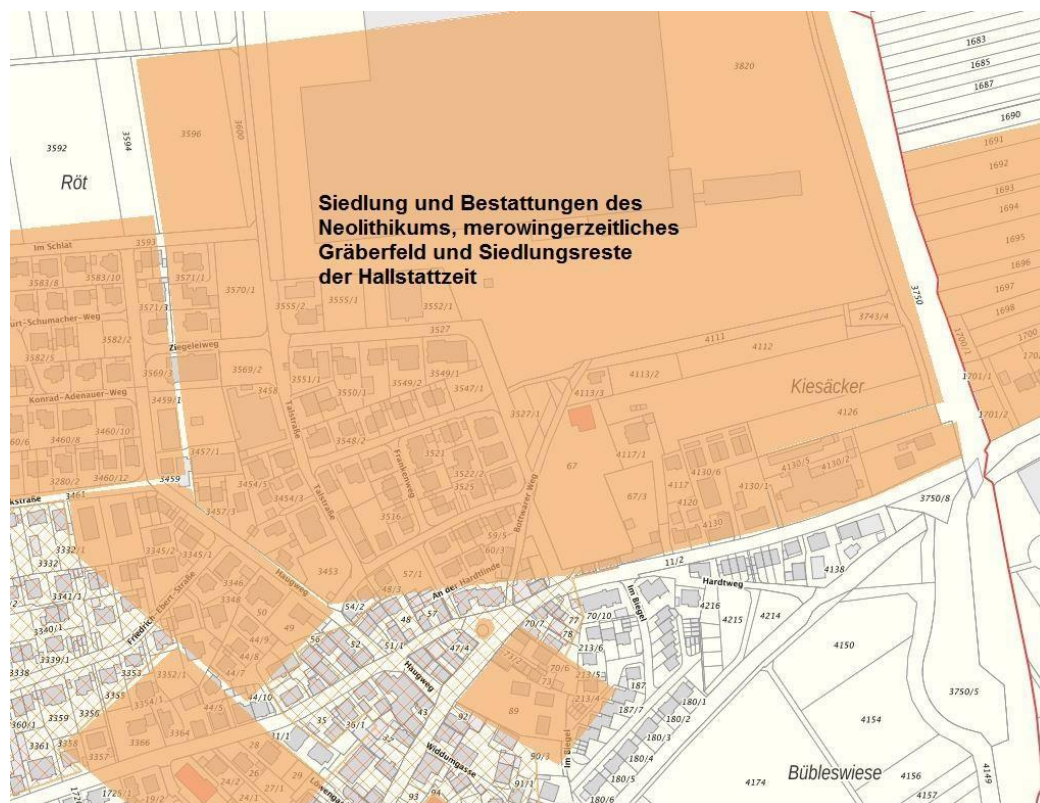
Darüber hinaus wird auf folgende Belange der archäologischen Denkmalpflege hingewiesen:

Plangebiet „Grafenäcker I-III“



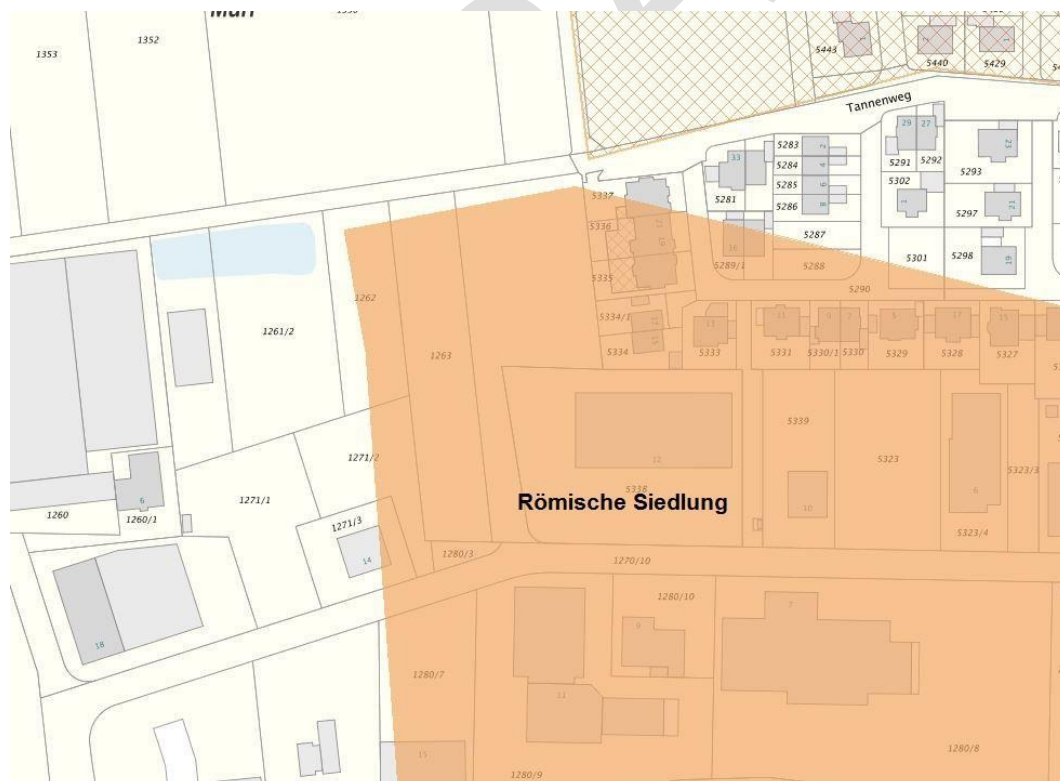
Das Plangebiet „Grafenäcker I-III“ berührt das archäologische Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Altneolithische Siedlungsreste“ (Listen-Nr. 15).

Plangebiete „Ziegelei I – 1. Änderung“ und „Flst. 4113/2“



Die Plangebiete „Ziegelei I – 1. Änderung“ und „Flst. 4113/2“ liegen im Bereich des Kulturdenkmals gem. §2 DSchG „Siedlung und Bestattungen des Neolithikums, merowingerzeitliches Gräberfeld und Siedlungsreste der Hallstattzeit“ (Listen-Nr. 1)

Plangebiet „Langes Feld V – Erweiterung 2. BA“



Das Plangebiet „Langes Feld V – Erweiterung 2. BA“ berührt das archäologische Kulturdenkmal gem. §2 DSchG „Römische Ansiedlung“ (Listen-Nr. 4).

Hinweis:

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Bodeneingriffe im Bereich archäologischer Kulturdenkmale bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach §8 DSchG.

Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld künftiger Bodeneingriffen (auch im Rahmen von Abbrucharbeiten, Leitungstrassen etc.) auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hier bei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.